

## Stellungnahme

**Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesnetzagentur für eine Messvorschrift „511 MV 08“, veröffentlicht im Amtsblatt 13/2013, Mitteilung 176/2013 –**

**„Messvorschrift zur Bestimmung der Störstrahlungsleistung und der äußeren Störfestigkeit von koaxialen TV-Kabelnetzen“**

15. November 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.600 Unternehmen, davon über 1.000 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

### 1 Vorbemerkung

Am 17.07.2013 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Entwurf einer Messvorschrift zur Bestimmung der Störstrahlungsleistung und der äußeren Störfestigkeit von koaxialen TV-Kabelnetzen. BITKOM bedankt sich bei der BNetzA für die Möglichkeit der Kommentierung des Entwurfes.

Dieser wirft einige grundsätzliche Fragen auf, die von BITKOM kritisch bewertet werden. Zum einen ist die Erforderlichkeit der Einführung einer weiteren Messvorschrift neben der bestehenden MV 05, die im Rahmen der SchuTSEV festgelegt ist, aus Sicht des BITKOM nicht gegeben. Auch bleibt das Verhältnis zur MV 05 und damit der Anwendungsbereich unklar. Darüber hinaus werden in den Kapiteln 7.5.1 und 7.5.2 des Entwurfs Abhilfemaßnahmen festgelegt, die regulatorischen Charakter haben und die über den Rahmen einer Messvorschrift hinausgehen. Ferner würde die in dem Entwurf der MV 08 angelegte Festlegung des Ausschlusses von Kollisionsfällen einer Konfliktlösung nach dem EMVG vorgreifen. Vor diesem Hintergrund sollte die MV 08 von der Bundesnetzagentur zurückgezogen werden.

**Ansprechpartner**  
Christian Herzog  
Bereichsleiter Technische  
Regulierung & IT-  
Infrastruktur  
Tel.: +49.30.27576-270  
Fax: +49.30.27576-409  
c.herzog@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dieter Kempf

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

Zu dem vorliegenden Entwurf der MV 08 nimmt BITKOM wie folgt Stellung:

### 2 Fehlender Bedarf für eine MV 08 – Verhältnis zur MV 05 unklar

BITKOM begrüßt die Erarbeitung von Messvorschriften, die Klarheit in Bezug auf Störungssituationen schaffen. Die im Anhang der SchuTSEV unter dem Titel „Messvorschrift für Störaussendungen aus Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) und -Netzen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 3 GHz“ veröffentlichte MV 05 beschreibt diesen Frequenzbereich technologieneutral für alle Netze bzw. Infrastrukturen. Außerdem beinhaltet sie Hilfsverfahren zur Ermittlung von Stör-

## Stellungnahme

BNetzA Messvorschrift MV 08

Seite 2

ausstrahlungen für den Fall, dass digitale Signale auf direktem Wege nicht messbar sind.

Ein Bedarf für weitergehende und de facto nur auf Kabelnetze bezogene Regelungen, wie sie nun mit der im Entwurf vorliegenden MV 08 vorgesehen sind, ist daher nicht ersichtlich. Nicht nur würde mit einer komplett neuen Messvorschrift für die Bestimmung der Störstrahlungsleistung und der äußeren Störfestigkeit von koaxialen TV-Kabelnetzen der Grundsatz der Technologieneutralität von SchuTSEV und MV 05 verlassen. Geltungs- und Anwendungsbereich von MV 08 und MV 05 würden sich auch weitgehend nicht unterscheiden. Ein Nebeneinander und eine Überlappung von zwei unterschiedlichen Messvorschriften zum selben Frequenzbereich mit vorhersehbaren Unklarheiten bei der Bewertung von Störungen wären die Folge.

Eine mit dem Entwurf der MV 08 angelegte Inkonsistenz zeigt sich daran, dass ausweislich der dort enthaltenen Ausführungen zum Anwendungsbereich die MV 08 „... für koaxiale Kabelnetze anzuwenden [ist], die Signale im Frequenzbereich von 30 MHz bis 3000 MHz übertragen“ (S. 3), im Unterschied zur MV 05 der Bereich 9 kHz bis 30 MHz jedoch ausgeschlossen wird.

Sofern – was nicht erkennbar ist – tatsächlich Bereiche bestehen sollten, in denen die MV 05 Lücken aufweist, sollte diese – nicht zuletzt mit Blick auf den sicherheitsrelevanten Anwendungsbereich – überarbeitet werden. Der im Entwurf vorliegenden MV 08 bedarf es hingegen nicht.

### **3 Keine Regulierung durch Festlegung oder Empfehlung von Abhilfemaßnahmen in einer Messvorschrift**

Die im Entwurf enthaltene Vorgabe oder Empfehlung von Abhilfemaßnahmen, wie sie in den Punkten 7.5.1 und 7.5.2 (S. 25) vorgeschlagen ist, geht über den Rahmen einer Messvorschrift hinaus.

Zwar spricht der Entwurf eingangs bei der Benennung des Anwendungsbereichs noch davon, dass die MV 08 „nicht die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der geforderten Grenzwerte“ (S. 3) regelt. In den vorstehend genannten Abschnitten sind dann jedoch quasi-regulatorische Vorgaben durch die Benennung konkreter Abhilfemaßnahmen enthalten.

Messvorschriften dienen der Festlegung von Parametern und Vorgehensweisen für Messungen. Messvorschriften können jedoch keinesfalls Abhilfemaßnahmen festlegen oder empfehlen oder den Eintritt von Kollisionsfällen nach dem EMVG ausschließen. Dies ist allein den Regelungen des EMVG und ggf. den für diese Zwecke erlassenen Verfahrensvorschriften vorbehalten.

Selbst wenn damit der MV 08 als Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der genannten Abhilfemaßnahmen lediglich empfehlender Charakter zukommen kann, betrachtet BITKOM eine derartige Vorfestlegung in Bezug auf die Anwendungspraxis auch unter rechtssystematischen Gesichtspunkten mit Sorge.

## Stellungnahme

BNetzA Messvorschrift MV 08

Seite 3

### **4 Einseitige Festlegung des Ausschlusses von Kollisionsfällen greift Konfliktlösung nach EMVG vor**

Unabhängig davon, ob normgerecht errichtete und betriebene Kabelnetze die Grenzwerte einhalten oder nicht, werden im Entwurf der MV08 im Falle von Störungen stets die Kabelnetzbetreiber in der Pflicht zur Abhilfe gesehen – soweit der Störabstand zu einem Funkdienst einen bestimmten Wert unterschreitet. Damit würden Kollisionsfälle – im vorliegenden Fall allein zu Lasten der Kabelnetzbetreiber – a priori ausgeschlossen.

Abhilfemaßnahmen würden nach Maßgabe der MV 08 einseitig und ohne weitere Klärung den Kabelnetzbetreibern auferlegt. Für eine solche Festlegung in einer Messvorschrift fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage. Zu eventuellen Kollisionsfällen bestehen im EMVG gesetzliche Regelungen, die im Einzelfall durch die BNetzA konkret ausgestaltet werden müssen und denen aus Sicht des BITKOM mit der MV 08 bzw. mit Messvorschriften grundsätzlich nicht vorgegriffen werden darf.